

Polzeiverordnung der Stadt Penig als Ortspolizeibehörde zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 29.06.2018

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

- § 1 Geltungsbereich
- § 2 Begriffsbestimmungen

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

- § 3 Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen
- § 4 Tierhaltung

Abschnitt 3 – Schutz vor Lärmbelästigungen

- § 5 Schutz der Nachtruhe
- § 6 Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern
- § 7 Haus- und Gartenarbeiten

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

- § 8 Abbrennen offener Feuer
- § 9 Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen
- § 10 Feuerwerke

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

- § 11 Hausnummern

Abschnitt 6 – Öffentliche Veranstaltungen

- § 12 Anzeigepflicht

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

- § 13 Ausnahmen
- § 14 Ordnungswidrigkeiten
- § 15 Inkrafttreten

Stadt Penig

Polizeiverordnung der Stadt Penig als Ortspolizeibehörde zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung vom 29.06.2018

Aufgrund von § 9 Abs. 1 in Verbindung mit § 1 Abs. 1 und § 17 Abs. 1 des Polizeigesetzes des Freistaates Sachsen in der Fassung der Bekanntmachung vom 13. August 1999 (SächsGVBl. S. 466), das zuletzt durch Artikel 1 des Gesetzes vom 17. Dezember 2013 (SächsGVBl. S. 890) geändert worden ist, wird durch Beschluss des Stadtrates der Stadt Penig vom 28.06.2018 folgendes verordnet:

Abschnitt 1 – Allgemeine Regelungen

§ 1

Geltungsbereich

Diese Polizeiverordnung gilt im gesamten Gebiet der Stadt Penig.

§ 2

Begriffsbestimmungen

- (1) Öffentliche Straßen sind alle Straßen, Wege und Plätze, die dem öffentlichen Verkehr gewidmet sind, oder auf denen ein tatsächlicher öffentlicher Verkehr stattfindet. Hierzu gehören insbesondere Fahrbahnen, Randstreifen, Rad- und Gehwege, Brücken, Tunnel, Treppen, Haltestellen und Haltestellenbuchten.
- (2) Öffentliche Anlagen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind der Öffentlichkeit zugängliche, gärtnerisch gestaltete Anlagen oder sonstige Grünanlagen, die der Erholung der Bevölkerung oder der Gestaltung des Orts- und Landschaftsbildes dienen, sowie Kinderspielplätze, Sport- und Bolzplätze.
- (3) Öffentliche Einrichtungen im Sinne dieser Polizeiverordnung sind sich im öffentlichen Bereich befindende Wartehäuschen, Sitzgelegenheiten, Spielgeräte sowie Abfall- und Wertstoffbehälter.
- (4) Offene Feuer im Sinne dieser Polizeiverordnung sind Feuer im Freien auf offenem Boden.

Abschnitt 2 – Umweltschädliches Verhalten

§ 3

Unerlaubtes Plakatieren, Beschriften, Bemalen

- (1) Das Anbringen von Plakaten, Beschriftungen und Bemalungen, die weder eine Ankündigung noch eine Anpreisung oder einen Hinweis auf Gewerbe oder Beruf zum Inhalt haben, ist an Stellen, die von Flächen im Sinne des § 2 Abs. 1 und 2 aus sichtbar sind, verboten. Dieses Verbot gilt nicht für das Plakatieren auf den dafür zugelassenen Plakatträgern (z.B. Plakatsäulen, Werbetafeln, Anschlagtafeln) bzw. für das Beschriften und Bemalen speziell dafür zugelassener Flächen.
- (2) Abs. 1 gilt nicht für Plakate, die im Zusammenhang mit den durch das Volk vorzunehmenden Wahlen oder Abstimmungen für die Dauer eines Wahlkampfes angebracht werden. Diese Plakate sind spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen durch die Verursacher zu entfernen.
Kommt der Verursacher dieser Pflicht nicht oder nicht ordnungsgemäß nach, so kann ihm die Stadt Penig per Bescheid die Erfüllung dieser Pflicht auferlegen und dies im Wege der Zwangsvollstreckung nach dem Verwaltungsvollstreckungsgesetz für den Freistaat Sachsen durchsetzen.

§ 4

Tierhaltung

- (1) Tiere sind so zu halten und zu beaufsichtigen, dass Menschen, Tiere oder Sachen nicht mehr als unvermeidbar belästigt oder gefährdet werden. Der Tierhalter bzw. -führer hat sein Tier von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernzuhalten.
- (2) Der Hundehalter hat dafür Sorge zu tragen, dass sein Hund auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht ohne eine hierfür geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft. Im Sinne dieser Vorschrift geeignet ist jede Person, der das Tier, insbesondere auf Zuruf, gehorcht und die zum Führen des Tieres körperlich und geistig in der Lage ist.
- (3) Hunde müssen innerhalb der geschlossenen Ortschaft der Kernstadt Penig (ohne Ortsteile) auf öffentlichen Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung an der Leine geführt werden. Zudem müssen Hunde in größeren Menschenansammlungen (ab 500 Personen) einen Maulkorb tragen.
- (4) Verunreinigungen durch Tiere auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung sind von dem jeweiligen Tierhalter oder -führer unverzüglich zu beseitigen.

- (5) Halter oder Führer von Hunden haben geeignete Behältnisse, die eine unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen ermöglichen, mitzuführen und auf Verlangen vorzuzeigen.
- (6) Wilde oder verwilderte Tiere (Tauben, Katzen) dürfen auf Flächen im Sinne von § 2 dieser Verordnung nicht gefüttert werden. Es ist verboten Futter auszulegen.

Abschnitt 3 - Schutz vor Lärmbelästigung

§ 5

Schutz der Nachtruhe

Die Nachtzeit umfasst die Zeit von 22.00 Uhr bis 06.00 Uhr. In dieser Zeit sind alle Handlungen, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören, zu unterlassen.

§ 6

Benutzung von Wertstoffcontainern und sonstigen Abfallbehältern

- (1) Das Einwerfen von Wertstoffen in die dafür vorgesehenen Behälter (Wertstoffcontainer) ist an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr und an Sonn- und Feiertagen nicht gestattet.
- (2) Es ist untersagt, Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer zu stellen.
- (3) Es ist nicht gestattet, größere Abfallmengen in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einzubringen. Insbesondere ist das Einbringen von in Haushalten oder Gewerbebetrieben angefallenen Abfällen untersagt.

§ 7

Haus- und Gartenarbeiten

Haus- und Gartenarbeiten, die die Ruhe anderer stören, dürfen sonnabends in der Zeit von 13.00 Uhr bis 15.00 Uhr nicht durchgeführt werden. Zu den Arbeiten im Sinne dieser Vorschrift gehören insbesondere der Betrieb von motorbetriebenen Garten- und Bodenbearbeitungsgeräten, das Hämmern, das Sägen, das Bohren, das Schleifen, das Holzspalten, das Ausklopfen von Teppichen, Betten, Matratzen u.ä.
Die Vorschriften der 32. BImSchV bleiben unberührt.

Abschnitt 4 – Öffentliche Beeinträchtigungen

§ 8

Abbrennen offener Feuer

- (1) Veranstaltungen (z.B. Brauchtumsfeuer, Hexenfeuer) und Arbeiten, bei denen ein erhöhtes Brandrisiko besteht oder bei denen bei Ausbruch eines Brandes eine größere Anzahl von Personen gefährdet würde, sind der Stadt Penig mindestens 4 Wochen vor dem Ereignis anzuzeigen.
- (2) Keiner Anzeige bedürfen Feuer mit trockenem, naturbelassenem Holz in befestigten Feuerstätten (z.B. Gartenkamine, Aztekenöfen, im Handel erhältliche Feuerschalen und Feuerkörbe) oder mit handelsüblichen Grillmaterialien in handelsüblichen Grillgeräten im privaten Bereich außerhalb von Naturschutzgebieten.
- (3) Offene Feuer gemäß § 2 dieser Verordnung sind so abzubrennen, dass hierbei keine unzumutbaren Belästigungen und Gefahren für die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft, insbesondere durch Rauchentwicklung und Funkenflug entstehen.
- (4) Das Abbrennen und Unterhalten von offenen Feuern gemäß § 2 dieser Verordnung ist bei Waldbrandstufe 4 und 5 oder ab einer Windstärke 8 verboten.

§ 9

Aggressives Betteln und andere öffentliche Beeinträchtigungen

Auf öffentlichen Flächen im Sinne des § 2 dieser Polizeiverordnung ist es verboten:

- (1) aggressiv zu betteln. Ein aggressives Betteln liegt vor bei unmittelbarem Einwirken auf Passanten durch in den Weg stellen, Einsatz von Hunden als Druckmittel, Anfassen, Einschüchterungen durch Verwünschungen, Errichten von Hindernissen im Verkehrsraum, bedrängende Verfolgung durch bedrängendes Zusammenwirken mehrerer Personen und Beschimpfungen.
- (2) durch aufdringliches oder aggressives Verhalten, beispielsweise nach Genuss von Alkohol oder anderer berauschender Mittel andere Personen erheblich zu belästigen.
- (3) die Notdurft zu verrichten.

§ 10

Feuerwerke

- (1) Feuerwerke dürfen in den Monaten September bis April bis 22.00 Uhr und in den Monaten Mai bis August bis 23.00 Uhr abgebrannt werden.

- (2) Die Ortspolizeibehörde kann bei Vorliegen eines besonderen Anlasses Ausnahmen von Absatz 1 zulassen und Auflagen erteilen.
- (3) Die Vorschriften des Bundesnaturschutzgesetzes und des Sprengstoffgesetzes und dessen Verordnungen in der jeweils gültigen Fassung bleiben unberührt.

Abschnitt 5 – Anbringen von Hausnummern

§ 11

Hausnummern

- (1) Hausnummern sind auf Anordnung der Stadt Penig anzubringen und in arabischen Ziffern anzugeben. Die Hauseigentümer haben die Hausnummer spätestens an dem Tag, an dem die Gebäude bezogen werden, anzubringen.
- (2) Die Hausnummern müssen von der Straße aus, in die das Haus einnummeriert ist, gut lesbar sein. Unleserliche Hausnummernschilder sind unverzüglich zu erneuern. Die Hausnummern sind in einer Höhe von nicht mehr als 3 m an der der Straße zugekehrten Seite des Gebäudes unmittelbar über oder neben dem Gebäudeeingang oder, wenn sich der Gebäudeeingang nicht an der Straßenseite des Gebäudes befindet, an der dem Grundstückszugang nächstgelegenen Gebäudeecke anzubringen. Bei Gebäuden, die von der Straße zurückliegen, können die Hausnummern am Grundstückszugang angebracht werden.
- (3) Die Stadt Penig kann im Einzelfall etwas anderes bestimmen, soweit dies im Interesse der öffentlichen Sicherheit oder Ordnung geboten ist.

Abschnitt 6 – Öffentliche Veranstaltungen

§ 12

Anzeigepflicht

- (1) Wer eine öffentliche Veranstaltung durchführen will, hat dies der Stadt Penig mindestens 4 Wochen vor Beginn der Veranstaltung schriftlich anzuzeigen. In der Anzeige sind der Veranstaltungsort, die Veranstaltungszeit sowie die Zahl der erwarteten Gäste und der Veranstaltungsleiter anzugeben. Zu den in Satz 1 genannten Veranstaltungen gehören auch öffentliche Veranstaltungen mit Musikaufführungen in Gaststättenbetrieben, soweit diese Gaststätten nicht in die Betriebsart „Diskothek“ oder „Gaststätte mit regelmäßigen Tanzveranstaltungen“ konzessioniert sind. Für regelmäßig wiederkehrende, gleichartige öffentliche Veranstaltungen genügt eine einmalige Anzeige. Die Anzeigepflicht gilt nicht für Veranstaltungen, die vorwiegend religiösen, wissenschaftlichen, belehrenden oder erzieherischen Zwecken oder der

Wirtschaftswerbung dienen, sofern die Veranstaltung in Räumen stattfinden, die für Veranstaltungen der beabsichtigten Art bestimmt sind.

- (2) Der Veranstalter hat dafür zu sorgen, dass aus Veranstaltungsstätten im Zusammenhang bebauter Gebiete oder in der Nähe von Wohngebäuden kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden. Fenster und Türen sind erforderlichenfalls geschlossen zu halten. Das Gebot zur Vermeidung von Lärm gilt auch für die Besucher von derartigen Veranstaltungsstätten, Gaststätten oder Versammlungsräumen.

Abschnitt 7 - Schlussbestimmungen

§ 13

Ausnahmen

Entsteht für den Betroffenen eine unzumutbare Härte, so kann die Stadt Penig Ausnahmen von den Vorschriften dieser Polizeiverordnung zulassen, sofern keine überwiegenden öffentlichen Interessen entgegenstehen. Die Erteilung einer Ausnahmegenehmigung kann mit Auflagen verbunden werden.

§ 14

Ordnungswidrigkeiten

(1) Ordnungswidrig im Sinne von § 17 Abs. 1 des Sächsischen Polizeigesetzes handelt, wer vorsätzlich oder fahrlässig

1. entgegen § 3 Abs. 1 plakatiert oder nicht dafür zugelassene Flächen beschriftet oder bemalt oder als Verursacher entgegen § 3 Abs. 2 Satz 2 Plakate nicht spätestens 14 Tage nach Beendigung der Wahlen oder Abstimmungen entfernt,
2. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 1 Tiere so hält oder beaufsichtigt, dass andere Menschen, Tiere oder Sachen belästigt oder gefährdet werden,
3. entgegen § 4 Abs. 1 Satz 2 ein Tier nicht von öffentlich zugänglichen Kinderspielplätzen fernhält,
4. entgegen § 4 Abs. 2 nicht dafür sorgt, dass sein Hund auf öffentlichen Straßen, in öffentlichen Anlagen und in öffentlichen Einrichtungen nicht ohne eine geeignete Aufsichtsperson frei umherläuft,
5. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 1 nicht dafür sorgt, dass der Hund angeleint ist,

6. entgegen § 4 Abs. 3 Satz 2 nicht dafür sorgt, dass der Hund in größeren Menschenansammlungen einen Maulkorb trägt,
7. entgegen § 4 Abs. 4 die durch Tiere verursachten Verunreinigungen nicht unverzüglich entfernt,
8. entgegen § 4 Abs. 5 kein geeignetes Behältnis, das eine unverzügliche Beseitigung von Verunreinigungen durch Tiere ermöglicht, mitführt oder dieses nicht auf Verlangen vorweist,
9. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 1 wilde oder verwilderte Tiere füttert,
10. entgegen § 4 Abs. 6 Satz 2 Futter auslegt,
11. entgegen § 5 Handlungen begeht, die geeignet sind, die Nachtruhe zu stören,
12. entgegen § 6 Abs. 1 an Werktagen in der Zeit von 20.00 Uhr bis 07.00 Uhr sowie an Sonn- und Feiertagen Wertstoffe in die dafür vorgesehenen Behälter wirft,
13. entgegen § 6 Abs. 2 Abfälle, Wertstoffe oder andere Gegenstände auf oder neben die Wertstoffcontainer stellt,
14. entgegen § 6 Abs. 3 größere Abfallmengen oder Abfälle, die in Haushalten oder Gewerbebetrieben anfallen, in die zur allgemeinen Benutzung aufgestellten Abfallbehälter einbringt,
15. entgegen § 7 sonnabends in der Zeit von 13.00 bis 15.00 Uhr Haus- und Gartenarbeiten durchführt, die die Ruhe anderer stören,
16. entgegen § 8 Absatz 1 ein Feuer abbrennt, ohne es fristgemäß anzuzeigen,
17. entgegen § 8 Absatz 3 ein offenes Feuer abbrennt und dabei die Allgemeinheit oder die Nachbarschaft unzumutbar belästigt,
18. entgegen § 8 Absatz 4 bei Waldbrandstufe 4 und 5 oder ab einer Windstärke 8 ein Feuer abbrennt oder unterhält,
19. entgegen § 9 Absatz 1 aggressiv bettelt,
20. entgegen § 9 Absatz 2 durch aufdringliches oder aggressives Verhalten andere erheblich belästigt,
21. entgegen § 9 Absatz 3 die Notdurft verrichtet,
22. entgegen § 10 Absatz 1 ein Feuerwerk nach 22.00 Uhr bzw. 23.00 Uhr abbrennt,
23. entgegen § 11 Abs. 1 als Hauseigentümer die Gebäude nicht mit den festgesetzten Hausnummern versieht,
24. entgegen § 11 Abs. 2 Satz 2 unleserliche Hausnummernschilder nicht unverzüglich erneuert oder Hausnummern nicht entsprechend § 11 Abs. 2 Satz 3 anbringt,
25. entgegen § 12 Abs. 1 eine öffentliche Vergnügung nicht oder nicht rechtzeitig anzeigt,

26. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 1 als Veranstalter nicht dafür sorgt, dass aus der Veranstaltungsstätte kein Lärm nach außen dringt, durch den andere unzumutbar belästigt werden,
27. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 2 als Veranstalter nicht dafür sorgt, dass Fenster und Türen erforderlichenfalls geschlossen sind,
28. entgegen § 12 Abs. 2 Satz 3 als Besucher von Veranstaltungsstätten, Gaststätten und Versammlungsräumen Lärm verursacht.

(2) Abs. 1 gilt nicht, soweit eine Ausnahme nach § 13 zugelassen worden ist.

(3) Ordnungswidrigkeiten können nach § 17 Abs. 2 des Sächsischen Polizeigesetzes und § 17 Abs. 1 und 2 des Ordnungswidrigkeitengesetzes in der jeweils geltenden Fassung mit bis zu 1.000 € und bei fahrlässigen Zuwiderhandlungen mit höchstens 500 € geahndet werden.

§ 15

Inkrafttreten

Diese Polizeiverordnung tritt am Tag nach ihrer öffentlichen Bekanntmachung in Kraft. Gleichzeitig tritt die Polizeiverordnung der Stadt Penig gegen umweltschädliches Verhalten und Lärmbelästigung, zum Schutz vor öffentlichen Beeinträchtigungen sowie über das Anbringen von Hausnummern vom 11.04.2008 außer Kraft.

Penig, den 29.06.2018

Eulenberger
Bürgermeister

DS

Bekanntmachungsanordnung

Die Polizeiverordnung der Stadt Penig als Ortschaftspolizeibehörde zum Schutz der öffentlichen Sicherheit und Ordnung, die der Stadtrat der Stadt Penig in seiner Sitzung am 28.06.2018 beschlossen hat, wird hiermit öffentlich bekannt gemacht.

Hinweis nach § 4 Abs. 4 der Gemeindeordnung für den Freistaat Sachsen (SächsGemO):

Nach § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO gelten Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften der SächsGemO zu Stande gekommen sind, ein Jahr nach ihrer Bekanntmachung als von Anfang an gültig zu Stande gekommen.

Dies gilt nicht, wenn

1. die Ausfertigung der Satzung nicht oder fehlerhaft erfolgt ist,
2. Vorschriften über die Öffentlichkeit der Sitzungen, die Genehmigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
3. der Bürgermeister dem Beschluss nach § 52 Abs. 2 SächsGemO wegen Gesetzeswidrigkeit widersprochen hat,
4. vor Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist
 - a) die Rechtsaufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet hat oder
 - b) die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschrift gegenüber der Gemeinde unter Bezeichnung des Sachverhaltes, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht worden ist.

Ist eine Verletzung nach den Ziffern 3 oder 4 geltend gemacht worden, so kann auch nach Ablauf der in § 4 Abs. 4 Satz 1 SächsGemO genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Penig, den 29.06.2018

Eulenberger
Bürgermeister

DS